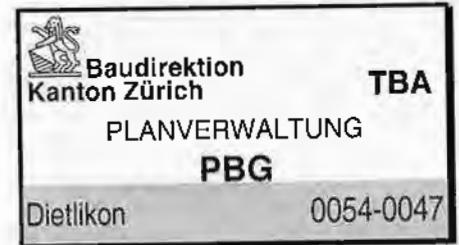




## **VERFÜGUNG**

**vom 18. November 1999**



**Dietlikon. Quartierplan Nr. 11 Wasenäcker, Teilrevision**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 23. Februar 1999 setzte der Gemeinderat Dietlikon die Teilrevision des Quartierplans Nr. 11 Wasenäcker fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen vom 25. August 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. September 1999 ersucht der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 2749 /1977 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 11 Wasenäcker. Mit der Teilrevision des Quartierplans wird einzig die Teilaufhebung der Baulinien des Tretteliweges angestrebt. Diese Baulinien wurden vom Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 3108/1951 genehmigt. Beim Tretteliweg handelt es sich um eine Privat- strasse, an deren hinteren Ende ursprünglich ein Kehrplatz vorgesehen war. Die Eigen- tümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 5055, Frau Pia Kuhn, möchte zur Arrondierung ihrer Liegenschaft und um einen Anbau an ihr Wohnhaus realisieren zu können, den hintersten Teil des Tretteliweges käuflich erwerben. Für diesen Kauf wurde privatrechtlich bereits eine Lösung gefunden. Mit der vorliegenden Revision werden nun auch noch die Verkehrs- baulinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2543 und 5055 aufgehoben. Dieser Auf- hebung steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Dietlikon am 23. Februar 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplans Nr. 11 Wasenäcker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den einge- reichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Dietlikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

|                     |     |        |                          |
|---------------------|-----|--------|--------------------------|
| Staatsgebühr        | Fr. | 324.00 |                          |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 40.00  |                          |
| <hr/>               |     |        |                          |
| Total               | Fr. | 364.00 | (Konto 3013.01.4310.016) |

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Dietlikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. November 1999  
991820/OMW/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

